OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750871/26/ER

Datum:
Linz, 14. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A E, vertreten durch Dr. H H Rechtsanwalts GmbH, S, N, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 13. Juli 2020, GZ: BHUUSich-2019-358/617-KK, betreffend Waffenverbot nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid wird behoben und das Verfahren betreffend den Ausspruch eines Waffenverbots wird eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 13. Juli 2020 wurde der Vorstellung des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gegen den Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Oktober 2019, GZ: BHUUSich-2019-358/392, mit dem dem Bf der Besitz von Waffen und Munition verboten wurde, keine Folge gegeben.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf laut Bericht der PI B vom 15. Oktober 2019 am 11. Oktober 2019 gegen 14:30 Uhr vom Hochstand seines Wildgatters mit seiner Jagdwaffe der Marke SSG 69, Nr x, einige Stücke Damwild geschossen habe, wobei ein Projektil vom unbefestigten Boden des Wildgatters in Richtung H F abgeprallt sei, nach etwa 810 Metern bei diesem Hotel die Fensterscheibe des Zimmers Nr x durchschlagen habe und nach Beschädigung des Fernsehers und des Türrahmens im Zimmer zu liegen gekommen sei. Die Beschädigung sei am 12. Oktober 2019 festgestellt und zur Anzeige gebracht worden. Die von der PI B geführten Erhebungen hätten nach Feststellung des Schusskanals die Flugrichtung aus dem Wildgatter des Bf ergeben. Der Bf sei im Zuge der Erhebungen auch geständig gewesen.

Nach der gegen den Mandatsbescheid erhobenen Vorstellung sei mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 ein Sachverständiger bestellt und beauftragt worden, ihm gestellte Fragen zu beantworten. Der Bf habe zu dem im Anschluss erstellten Gutachten des Sachverständigen eine Stellungnahme abgegeben, wonach sich aus dem Gutachten eindeutig ergebe, dass dem Bf kein Verhalten zur Last gelegt werden könne, das ein Waffenverbot rechtfertigen würde.

Für die belangte Behörde sei das Gutachten ua mangels konkreter Quellenangabe teilweise nicht nachvollziehbar gewesen, ferner sei darin festgehalten worden, das Projektil sei in den Wildkörper eingedrungen, wohingegen der Bf angegeben habe, er habe in den Kopf des Tiers geschossen. Weiters seien auch detaillierte Berechnungen hinsichtlich des Energieverlusts aufgrund des Durchschlagens des Hauptes des Tiers unterlassen worden. Da erhebliche Zweifel an der Methodik des Gutachters entstanden seien, habe mit der Einholung eines Ergänzungsgutachtens nicht das Auslangen gefunden werden können. Es sei daher ein anderer Gutachter mit Schreiben vom 3. März 2020 bestellt und zur Erstellung eines Gutachtens (zu einer modifizierten Fragestellung) beauftragt worden. Auch zu diesem Gutachten habe der Bf eine Stellungnahme abgegeben.

Das Verfahren betreffend den Verdacht des Vergehens nach § 89 Abs 1 StGB sei von der Staatsanwaltschaft Linz eingestellt worden.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass der Bf am 11. Oktober 2019 unstrittig in seinem Wildgatter vier Stück Damwild abgeschossen habe. Eines der abgefeuerten Projektile habe die Doppelglastüre des Zimmers Nr x des in ca 810 Meter Entfernung befindlichen H F durchschlagen, sei dort gegen einen Fernseher geprallt, danach gegen eine Tür im Zimmer und anschließend an eine Mauer, bis es am Boden zu liegen gekommen sei. Es sei ein

Sachverständiger zu bestellen gewesen, da zum Zweck der Ermittlungen des Sachverhalts Fragen zu klären gewesen seien, deren Beantwortung nicht schon aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung möglich gewesen sei. Das erste Gutachten sei unschlüssig gewesen, es sei daher ein weiteres Gutachten beauftragt worden. In diesem zweiten Gutachten sei ausführlich dargelegt worden, welche Berechnungen und Modelle zu Grunde gelegt worden seien und wie der Gutachter zu seinen gezogenen Schlüssen komme. Das Gutachten sei frei von Widersprüchen und insgesamt schlüssig, weshalb dem zweiten Gutachten ein deutlich höherer Beweiswert beizumessen sei.
Es sei davon auszugehen, dass die Schussabgabe vom Hochstand auf das gesenkte Haupt des äsenden Damwilds erfolgt sei. Der zweite Sachverständige habe ausgeführt, es sei unwahrscheinlich, dass es sich bei dem Schuss um einen „Freiflieger“ gehandelt hat, da diesfalls die Beschädigung des Fernsehers stärker sein hätte müssen. Es sei auszuschließen, dass das Projektil zuerst den Schädelknochen und dann einen Stein getroffen hat und dort abprallte, da diesfalls eine derartige Reichweite nicht erlangt worden wäre. Ferner hätte das Geschoß beim Auftreffen auf einem harten Untergrund eine andersartige Deformation davontragen müssen. Es sei aufgrund des zweiten Gutachtens davon auszugehen, dass das Projektil nach dem Durchschlagen des Schädelknochens ohne weiteren Kontakt mit Gegenständen im Fenster des Hotels eingeschlagen sei.
Es sei daher davon auszugehen, dass sich der Bf vor Abgabe des Schusses nicht davon überzeugt habe, dass ein ausreichender Kugelfang vorhanden war. Dies komme auch im Gutachten zum Ausdruck, wonach weder für eine Schussabgabe von der Kanzel noch von einem anderen Ort ein ausreichender Kugelfang gewährleistet gewesen sei, da es andernfalls nicht zum Vorfall gekommen wäre. Der Schütze habe sich aber vor jeder Schussabgabe vom Vorhandensein eines ausreichenden Kugelfangs zu überzeugen. Die verwendete Munition sei konstruktionsbedingt dafür vorgesehen, sich beim Durchschlagen durch ein Ziel nicht zu verformen, um möglichst wenig Energie auf die Zielumgebung abzugeben. Bei Verwendung dieser Vollmantelmunition sei im Vergleich zu Teilmantelgeschossen die potenzielle Sekundargefährdung ungleich höher. Der Bf habe sich bei der Anschaffung der Waffe von einem Waffenhändler beraten lassen, dieser habe die Beratung aber nicht als Gutachter durchgeführt. Die Gellergefahr sei laut dem herangezogenen Gutachten bei Vollmantelgeschossen weit höher als bei Teilmantelmunition, die verwendete Munition sei auch nicht nötig gewesen. Laut Gutachten wäre der Vorfall bei Verwendung einer anderen Munition mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu vermeiden gewesen.
Es sei daher bei Verwendung von Vollmantelmunition ein viel höherer Sorgfaltsmaßstab anzulegen, diesen habe der Bf nach den Ergebnissen des zweiten Gutachtens nicht erfüllt. Es sei daher durch die Abgabe des Schusses mit der verwendeten Munition und dem fehlenden Kugelfang zu einer grob fahrlässigen massiven Gefährdung der Umwelt gekommen, es sei allein dem Zufall zu verdanken, dass dieser Schuss nicht auch ein Menschenleben gekostet hat. Dass das Projektil im Fenster des Hotels eingeschlagen ist, sei ein eindeutiges Indiz

dafür, dass der Bf seine ihm als Schütze zukommende Sorgfaltspflicht grob fahrlässig verletzt habe, daher sei auch der Schluss, dass er durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben oder Gesundheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte, als gerechtfertigt anzusehen. Es sei somit spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, der angefochtene Bescheid möge ersatzlos aufgehoben werden.
Begründend führte der Bf insbesondere aus, er habe im Jahr 2011 beabsichtigt, am gegenständlichen Standort einen Abschussplatz für im Gehege gehaltenes Gatterwild zu errichten. Es sei dazu eine waffenspezifische Beratung durch den gerichtlich beeideten Sachverständigen für Schusswaffen, Mag. W, erfolgt. Dieser habe die nunmehr am 11. Oktober 2019 verwendete Waffe empfohlen, verwendet werde eine speziell für den Gatterschuss mit Schalldämpfer geeignete Unterschallmunition, eine Vollmantelmunition. Die Verwendung des Schalldämpfers sei von der belangten Behörde speziell für das ggst Wildgatter genehmigt worden, in der Waffenbesitzkarte sei auch ausdrücklich die verwendete Waffe dafür durch die belangte Behörde festgelegt worden. Durch diese behördliche Festlegung sei auch die verwendete Munition abschließend determiniert, da bei dieser Waffe nur diese Munition verwendet werden könne, wie dem Bf auch beim Waffenkauf empfohlen worden sei. Das Wildgatter sei von der belangten Behörde mit Bescheid vom 7. Dezember 2009 behördlich genehmigt worden. Anlässlich der Genehmigung sei eine Begehung mit der Behörde unter Beiziehung von Jagdsachverständigen durchgeführt worden. Wäre der Kugelfang im Gatter zweifelhaft gewesen, hätte die Behörde das Gatter wohl nicht genehmigt oder entsprechende Auflagen verfügt. Der Bf nutze seit 2011 das ggst Gatter für Abschüsse, wobei diese von einem Hochsitz aus jeweils auf das gesenkte Haupt des äsenden Wildes erfolgen würden. In dieser Zeit habe es keine einzige Bemängelung gegeben, weshalb offenkundig sei, dass der Bf ein außergewöhnlich sorgsamer, verantwortungsbewusster Jäger sei. Am 11. Oktober 2019 habe der Bf vier Stück Rotwild in der beschriebenen Weise erlegt, wobei stets die Schussbahn nach unten auf relativ geringe Distanz auf das Haupt des Tiers verlaufen sei. Nach dem Durchschuss sei das Projektil jeweils im weichen Grasuntergrund gelandet. Am 11. Oktober 2019 habe es keinen Fehlschuss gegeben. Das ggst Projektil müsse daher zuerst das Haupt des Tiers durchschlagen haben, um anschließend richtungsändernd noch über 850 Meter weit mit derartiger Intensität zu fliegen, dass Fensterscheibe, Fernseher und Türstock beschädigt worden seien. Durch diese im Wesentlichen unstrittige Abfolge ergebe sich keine Tatsache iSd § 12 WaffG. Die Abschüsse seien nach den Regeln der waidmännischen Kunst erfolgt, für einen ausreichenden Kugelfang sei aufgrund der Schussabgabe nach unten in den weichen Untergrund gesorgt gewesen. Der Geller sei ein vollkommen unvorhersehbares Geschehen gewesen, mit dem auch ein äußerst erfahrener Jäger nicht rechnen hätte können und müssen, wohl auch nicht die Behörde, da ansonsten im ggst Gatter keine Abschüsse genehmigt werden hätten dürfen. Die

Durchführung der Abschüsse sei in Übereinstimmung mit behördlichen Vorgaben erfolgt und entspreche exakt der vorgesehenen Verwendung einer Jagdwaffe. Der Bf hätte überdies von sich aus bis zur vollständigen Aufklärung des Vorfalls eine weitere Schussabgabe im ggst Gatter unterlassen und habe auch stets alles zur vollständigen Aufklärung beigetragen.
Zu den Gutachten brachte der Bf im Wesentlichen vor, dass im zweiten Gutachten ausgeführt werde, die Verletzung des Tiers sei nicht dokumentiert worden, es könne daher nur von Mutmaßungen ausgegangen werden. Es stehe daher in keiner Weise fest, dass dieses zweite Gutachten zutreffe. Beide Gutachter würden über die selben Kompetenzen verfügen. Nur dass im zweiten Gutachten diverse Rechnungen enthalten seien, führe nicht dazu, dass diesem der Vorzug zu geben sei. Hinsichtlich des Kugelfangs weise der zweite Gutachter darauf hin, dass dieser nicht gegeben gewesen sei, denn andernfalls wäre es nicht zum ggst Vorfall gekommen. Diese Schlussfolgerung erweise sich aber als unzutreffend, da bei der Beurteilung des Kugelfangs von einer ex-ante Betrachtung auszugehen sei, die ex-post Betrachtung sei nicht relevant. Der erste Gutachter habe auf die anerkannten Unfallverhütungsvorschriften verwiesen, wonach ein geeigneter Kugelfang gegeben sei, wenn als Hintergrund ein gewachsenes Gelände – wie im vorliegenden Fall – vorhanden sei. Dass dennoch eine nicht vorhersehbare Gellersituation aufgetreten sei, sei dem Bf nicht anzulasten. Ferner habe der zweite Gutachter die verwendete Munition als ungeeignet für den Gatterabschuss erachtet, was jedoch schlichtweg unzutreffend sei. Gerade im Gegenteil werde diese Munition in einschlägigen Fachgeschäften als ideal zum Schießen im Gatter beworben. Der Gutachter sei auch kein Jagdsachverständiger, weshalb er die Erforderlichkeit der verwendeten Munition nicht beurteilen könne.
Es lägen zusammengefasst keine Tatsachen iSd § 12 WaffG vor, der Bf habe vielmehr alles getan, was von einem sorgfältigen Gatterbetreiber und Schützen erwartet werden könne.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Juli 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Erkenntnis vom 21. Dezember 2020, LVwG-750871/3/ER, bestätigte das Landesverwaltungsgericht OÖ den angefochtenen Bescheid. Mit Erkenntnis vom 16. November 2021, Ra 2021/03/0164, hob der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des Landesveraltungsgerichts OÖ wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf, nachdem der Verfassungsgerichtshof eine Beschwerde dagegen mit Beschluss vom 8. Juni 2021, E 580/2021, abgelehnt hatte.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Mai 2022,

im Zuge deren der erste von der belangten Behörde herangezogene Sachverständige und der Waffenhändler, bei dem der Bf die ggst Waffe samt Munition erworben hat, als sachverständige Zeugen einvernommen wurden und ein jagdfachlicher Amtssachverständiger beigezogen wurde. Der zweite von der belangten Behörde herangezogene Sachverständige blieb der Verhandlung entschuldigt fern.

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. Dezember 2009, Agrar01-3072-2009, wurde gemäß § 6a Abs 7 OÖ. Jagdgesetz aufgrund der Anzeige des Bf vom 22. September 2009 die Errichtung von zwei Wildgehegen unter Auflagen – ua, dass diese ausschließlich zur Fleischgewinnung dienen – für zulässig erklärt.

Am 9. März 2011 wurde dem Bf von der belangten Behörde die Waffenbesitzkarte mit der Nr. x ausgestellt, die den Bf berechtigt, eine Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalls zu verwenden. Diese Berechtigung wurde mit folgendem Einschränkungsvermerk versehen: „Die Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalls daf nur in jagdrechtlich zugelassenen Wildgehegen des Herrn A E an der hiefür vorgesehenen Schusswaffe (Gewehr Nr. x) befestigt und zum Erlegen von Gatterwild im Rahmen der tierschutzrechtl. Bestimmungen (TSG 2004) verwendet werden.“

Die Waffe mit der Nr. x erwarb der Bf am 16. März 2011 bei einem konzessionierten Waffenhändler, der ihn zum damaligen Zeitpunkt bezüglich dieser Waffe und des Kalibers dahingehend beriet, dass es keine bessere handelsübliche Lösung gebe, um die geforderten Parameter (Schalldämpfer und trotzdem genügend Energie, Vorhandensein handelsüblicher Munition, ein für die Schalldämpfung speziell von Steyr entwickeltes Repetiergewehr samt original Steyr Schalldämpfer etc.) des Bf zu erfüllen. Die örtlichen Gegebenheiten, die Schussposition und die Nachbarschaft waren dem Waffenhändler bei diesem Verkaufsgespräch nicht bekannt. Der Waffenhändler riet dem Bf zu einer Waffe mit Schalldämpfer und Unterschallmunition. Diese Kombination war zum Verkaufszeitpunkt ausschließlich in der vom Bf verwendeten Ausführung „fabriksmäßig“ erhältlich. Diese Kombination ist für die Gatterjagd üblich. Zum Zeitpunkt des Kaufs waren Schalldämpfer bewilligungspflichtig und sehr selten, weshalb es keine Auswahl gab. Dieser Waffenhändler ist auch Sachverständiger, das Beratungsgespräch führte er jedoch ausschließlich in seiner Funktion als Waffenhändler. Der Waffenhändler war zum Zeitpunkt des Erwerbs der einzige, der über eine Konzession zum Verkauf von Schalldämpfern verfügte, weshalb der Bf von einem anderen Waffenhändler an diesen verwiesen wurde.

Das verfahrensgegenständliche Wildgatter des Bf befindet sich in einer Entfernung von mehr als 800 Metern vom H F in B. Es weist eine annähernd ebene Fläche auf

und ist an der westlichen und südlichen Grenze in weiten Abständen mit niedrigen Bäumen bepflanzt, die die Sicht Richtung Hotel nicht beeinträchtigen. In etwa 45 Metern Entfernung zum Hochstand sind in südlicher Richtung in lockeren Abständen vier buschartige Bäume gepflanzt, die ebenfalls die Sicht zum Hotel nicht beeinträchtigen.

Am 11. Oktober 2019 erlegte der Bf mit der Waffe Nr. x im verfahrensgegenständlichen Wildgatter vier Stück Damwild. Er gab an diesem Tag vier Schüsse ab. Eines der bei diesen Abschüssen abgefeuerten Projektile durchschlug in weiterer Folge ein zweifach verglastes Terrassenfenster des Zimmers x im ersten Stock des H F, beschädigte einen Fernseher, eine Wand und die Eingangstüre des Zimmers und kam am Boden des Zimmers zu liegen. Das ggst Fenster des Hotels liegt etwa 38 Meter über einer am Boden des Wildgatters festgestellten Schussspur, die 17 Meter vom im Gatter befindlichen Hochstand entfernt ist, dessen Fensterunterkanten drei Meter über dem Gatterboden liegen und dessen Fensteröffnungen etwa 50 cm hoch sind. Der Zustand der erlegten Tiere wurde nicht dokumentiert.

Die Abschüsse erfolgten vom im Gatter befindlichen Hochstand aus, wobei die Schusshöhe bei drei Metern lag. Der Bf schoss auf das gesenkte Haupt von äsenden Tieren. Vor den Abschüssen legte der Bf in einem Abstand von fünf bis maximal 20 Metern vom Hochstand entfernt Äsungsstreifen aus, um die Tiere dorthin zu locken und dort auf das gesenkte Haupt schießen zu können. Die Abschüsse erfolgten, sobald das „richtige“ Stück Wild am „richtigen“ Ort gestanden ist. Auch am 11. Oktober 2019 erlegte der Bf auf diese Art vier Stück Damwild, wobei sich der Ablauf nicht von anderen Abschüssen zuvor unterschied. Die Verletzungen der Tiere waren nicht anders als bei anderen derartigen Abschüssen. Der Bf brachte die erlegten Tiere zu einem zertifizierten Schlachtbetrieb, um sie dort aufbrechen und zerlegen zu lassen. Im Zuge dessen wurden Eingeweide und Köpfe der Tiere unmittelbar in Schlachtabfalltonnen entsorgt und die Tiere in der Folge zerlegt.

Der Boden des ggst Geheges war zum Vorfallszeitpunkt grasbewachsen und abgeäst. Bei einer Begehung am 19. Dezember 2019 wurden vom ersten von der belangten Behörde bestellten Gutachter, der auch Ausbildner in der Jagdausbildung ist, Maulwurfshügel und Grasnarben vorgefunden und festgestellt, dass die ausgeworfene Erde und die Grasnarben mit Steinen bis zu einer Größe von rund 60 mm Durchmesser durchsetzt war. Der Bereich, in dem der Bf die Äsungsstreifen ausgelegt hat, befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Großen Rodl. Der Boden dort ist entsprechend weich und weist kleine Steine und sandiges Material auf.

Der Bf verwendete beim ggst Abschuss das Gewehr mit der Nr. x, einen Karabiner Steyr Mannlicher SSG 69 cal. .308 Win mit Schalldämpfer. Beim verwendeten

Geschoss handelte es sich um eine Patrone der Marke Lapua cal. .308 Win, ein Unterschall-Vollmantelspitzgeschoss, das in seiner Bauart den im militärischen Bereich verwendeten Geschossen entspricht. Diese Waffe war die einzige, zu der es zum Verkaufszeitpunkt serienmäßig Unterschallmunition gegeben hat.

Der Bf verwendete für die Abschüsse in seinem Gatter Unterschallmunition, um sowohl den Geschoß- als auch den Mündungsknall zu vermeiden und dadurch die Tiere nicht zu verschrecken. Der Geschoßknall (=Überschallknall) entsteht außerhalb des Laufs der Waffe und kann ausschließlich durch Verwendung von Unterschallmunition vermieden werden, da diese keine Geschwindigkeit von 330m/s erreicht und somit kein Überschallknall entsteht. Der Überschallknall baut sich sofort nach der Mündung auf. Die Energie von Unterschallmunition ist geringer als die von Überschallmunition, ebenso die Durchschlagskraft. Zum Ausgleich dieses Energieverlusts bei Unterschallmunition ist dafür eine größere Masse erforderlich, was durch Vollmantelgeschosse realisierbar ist. Durch die geschwindigkeitsbedingt geringere Auftreffenergie von Unterschallmunition pilzt selbst Unterschall-Teilmantelmunition beim Auftreffen nicht auf.
Das verwendete Geschoß besteht aus einem Bleikern und einem Tombakmantel und verformt sich beim Durchschlagen eines Wildschädels – wenn überhaupt – nur minimal. Beim Auftreffen auf einen Stein entsteht – je nach Beschaffenheit des Steins – eine erhebliche Verformung. Der Geschoßmantel des verfahrensgegenständlichen Projektils war nach dem Vorfall an der Spitze gerissen und nach hinten gestülpt, der Bleikern stark gestaucht und an der Spitze nicht rechtwinkelig beschädigt, sondern abgeflacht. Der Geschoßmantel war an der gesamten Oberfläche zerkratzt und aufgeraut. Die ggst Verformung des Projektils rührt nicht alleine vom Auftreffen auf die Glasscheibe her, sondern das Projektil gellte zuvor bei jener Schussspur, die 17 m vom Hochstand entfernt ist, an einem harten Material im Boden ab.

Der Bf entfernte mittlerweile rund 90% der im Gatter verbliebenen Tiere mittels Narkosepfeilen aus dem ggst Gatter. Abschüsse durch andere Jäger kamen für ihn aufgrund des ggst Vorfalls nicht in Frage. Die ggst Waffe verkaufte der Bf an seinen Onkel, der sie wiederum bereits weiterverkauft hat.

II. Der Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender B e w e i s w ü r d i g u n g:

Die behördlichen Genehmigungen des Wildgatters und des Schalldämpfers ergeben sich aus den entsprechenden im Akt einliegenden Unterlagen.

Die Feststellungen zum Waffenkauf ergeben sich einerseits aus den im Akt einliegenden schriftlichen Ausführungen des Waffenhändlers und andererseits aufgrund dessen Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Zeuge konnte – trotz der verstrichenen Zeit – genaue Angaben zu den Umständen

des Verkaufs machen, was insbesondere aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt selten verkauften Kombination einer Waffe mit Schalldämpfer und dem Umstand, dass der Bf von einem anderen Waffenhändler an den ggst verwiesen wurde, da dieser zum damaligen Zeitpunkt der einzige war, der eine Konzession zum Verkauf von Schalldämpfern besessen hat, nachvollziehbar erscheint.
Dass die örtlichen Gegebenheiten, die Schussposition und die Nachbarschaft dem Waffenhändler bei diesem Verkaufsgespräch nicht bekannt waren, ergibt sich einerseits aus dessen schriftlichen und andererseits aus seinen mündlichen Ausführungen in der Verhandlung, im Zuge deren ihm ein Auszug des DORIS-Geoinformationssystems betreffend das ggst Gatter samt dessen Umgebung vorgelegt wurde und zu dem er angab, dass ihm die Situation nicht bekannt gewesen sei.
Dass der Waffenhändler dem Bf zu einer Waffe mit Schalldämpfer und Unterschallmunition geraten hat, ergibt sich aus den übereinstimmenden Ausführungen des Bf und des Waffenhändlers, der dazu ausführte, dass der Bf eine Waffe gebraucht habe, mit der er bei der Gatterjagd vollständig leise schießen könne. Derartige Kombinationen würden – neben der Gatterjagd – auch für die Friedhofsjagd und im Bereich von Krankenhäusern verwendet, da damit eine leise Schussabgabe möglich sei und dadurch auch die Tiere im Gatter nicht verschreckt würden. Damit könne verhindert werden, dass die ganze Herde durchdrehe und sich verletze.
Dass diese Kombination zum Verkaufszeitpunkt ausschließlich in der vom Bf verwendeten Ausführung „fabriksmäßig“ erhältlich gewesen ist, begründete der Waffenhändler nachvollziehbar damit, dass damals die Jagd mit Schalldämpfer in Österreich grundsätzlich nicht erlaubt gewesen sei. Es habe damals in ganz Europa nur im Norden die Jagd mit Schalldämpfer gegeben, deswegen habe es auch keine Notwendigkeit gegeben, für den jagdlichen Bereich Munition für einen Schalldämpfer zu entwickeln. Die Jagd mit Schalldämpfer sei sehr selten gewesen und nur auf Gatterjagd, Friedhofsjagd und die Jagd in Spitalsbereichen beschränkt, wo kein Lärm erzeugt werden habe dürfen. Auch Schädlingsbekämpfer hätten diese Sondergenehmigung gehabt. Aus diesen Ausführungen ergibt sich auch, dass diese Kombination für die Gatterjagd üblich ist, was der Waffenhändler bestätigte.

Die Feststellungen zur Entfernung des Hotels zum Hochstand ergeben sich widerspruchsfrei aus dem Akt und dem DORIS-Geoinformationssystem. Die Feststellungen zur Bepflanzung ergeben sich aus der Bilddokumentation des Polizeiberichts, deren Entfernung zum Hochstand aus dem DORIS-Geoinformationssystem. Die Feststellungen zu den Fenstern des Hochstands ergeben sich aus dem Polizeibericht und der diesbezüglichen Bilddokumentation.

Dass der Bf am 11. Oktober 2019 mit der Waffe Nr. x im verfahrensgegenständlichen Wildgatter vier Stück Damwild durch insgesamt vier Schüsse erlegt hat, ergibt sich unbestritten aus dem Akt und den glaubwürdigen Aussagen des Bf. Dass eines der bei diesen Abschüssen abgefeuerten Projektile in

weiterer Folge ein zweifach verglastes Terrassenfenster des Zimmers x im ersten Stock des H F durchschlug, einen Fernseher, eine Wand und die Eingangstüre des Zimmers beschädigte und am Boden des Zimmers zu liegen kam, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Untersuchungsbericht der LPD OÖ. Die festgestellten Beschädigungen ergeben sich unbestritten aus den im Akt einliegenden Lichtbildbeilagen der PI B. Dass sich eine Schussspur in 17 Meter Entfernung vom Hochstand befand, ergibt sich aus dem Abschlussbericht der PI B vom 15. November 2019 samt Lichtbildbeilage, der ungefähre Höhenunterschied zwischen Schussspur und Hotelfenster ergibt sich aus dem zweiten im Behördenverfahren eingeholten Gutachten.

Dass die Abschüsse vom im Gatter befindlichen Hochstand aus erfolgt sind, ergibt sich aus den glaubwürdigen Aussagen des Bf, der seine übliche Vorgehensweise mehrfach detailreich geschildert hat und auch beide im Behördenverfahren beauftragten Gutachter die Schussabgabe von der Kanzel des Hochstands aus für plausibel erachteten. Ferner erläuterte der in der Verhandlung einvernommene erste Gutachter des Behördenverfahrens, dass auch die Verformung der Spitze des ggst Projektils auf einen Schusswinkel von schräg oben hindeute, zumal die Spitze abgeschrägt sei. Dass der Bf von einer anderen Position geschossen hätte, wurde nicht ins Treffen geführt. Da die Schussabgabe vom Hochstand plausibel erscheint, im gesamten Verfahren auch nichts Gegenteiliges behauptet wurde und der Bf glaubwürdig darlegte, stets vom Hochstand aus geschossen zu haben, kommt das erkennende Gericht zum Ergebnis, dass die Schussabgabe vom Hochstand aus erfolgt ist.
Dass der Bf auf das gesenkte Haupt von äsenden Tieren geschossen hat, ergibt sich insbesondere aus seinen detaillierten und glaubwürdigen Angaben zur von ihm gewählten Vorgehensweise bei der Schlachtung von Gatterwild. Daraus ergibt sich auch, dass er vor den Abschüssen in einem Abstand von fünf bis maximal 20 Metern vom Hochstand entfernt Äsungsstreifen ausgelegt hat, um die Tiere dorthin zu locken und dort auf das gesenkte Haupt schießen zu können. Dies beschrieb der Bf auch im Zuge des Vorhalts des DORIS-Auszugs, anhand dessen er die genaue Positionierung der Äsungsstreifen erläuterte. Ferner führte er aus, dass die Tiere handzahm gewesen seien und er sie mit einem Futterkübel locken habe können. Dass die Abschüsse erfolgt sind, sobald das „richtige“ Stück Wild am „richtigen“ Ort gestanden ist, ergibt sich ebenso aus den in sich konsistenten und nachvollziehbaren Ausführungen des Bf zum Ablauf der Schlachtung. Dass er dies auch am 11. Oktober 2019 so praktiziert hat, erweist sich als glaubwürdig, insbesondere da er auch ausführte, dass die Verletzungen der an diesem Tag erlegten Tiere nicht auffällig gewesen seien. Dass er die erlegten Tiere in der Folge zu einem zertifizierten Schlachtbetrieb gebracht hat, um sie dort aufbrechen und zerlegen zu lassen, begründete der Bf glaubhaft damit, dass es nur derartigen Betrieben gestattet sei, diese Arbeiten durchzuführen. Dass im Zuge dessen Eingeweide und Köpfe der Tiere unmittelbar in Schlachtabfalltonnen entsorgt worden sind, erscheint nachvollziehbar. Ferner brachte der Bf vor, dass auch am

Tag nach der Schlachtung die Polizei nicht nach den Tieren gefragt habe und er – zumal er keine Besonderheit während des Schlachtvorgangs wahrgenommen habe – auch keinen Grund gehabt habe, vom üblichen Prozedere abzuweichen und die Tiere bzw deren Köpfe aufzubewahren.

Die Feststellungen zur Bodenbeschaffenheit ergeben sich einerseits aus den im Akt einliegenden Fotos von den Begehungen des Gatters durch die Polizei am 12. Oktober 2019 und später durch den ersten von der belangten Behörde beauftragten Gutachter. Andererseits führte dieser Gutachter aus, selbst an Ort und Stelle gegraben zu haben und die Bodenbeschaffenheit dokumentiert zu haben. Dabei angefertigte Fotos finden sich in seinem Gutachten. Dass sich der Bereich, in dem der Bf die Äsungsstreifen ausgelegt hat, im Überschwemmungsgebiet der Großen Rodl befindet, ergibt sich aus der Aussage des Bf, die insofern glaubhaft ist, als die Große Rodl in diesem Gebiet unreguliert erscheint und der Bf ausgeführt hat, dass die umliegenden Häuser deshalb nicht von Hochwasser betroffen seien, da sie höher gelegen seien, was auch aus der Fotodokumentation und dem DORIS-Auszug hervorgeht. Dass der Boden dort entsprechend weich ist und kleine Steine und sandiges Material aufweist, erscheint dementsprechend schlüssig und findet insoweit Bestätigung, als der Bf auf Vorhalt der Fotos des ersten Gutachters bestätigte, dass der Boden dort so beschaffen sei.

Die Feststellungen zur verwendeten Waffe, zum Schalldämpfer und zur Munition ergeben sich aus den Angaben des Bf, die sich mit jenen des Waffenhändlers und den Untersuchungen der Polizei decken. Dass diese Munition für den militärischen Bereich entwickelt wurde, ergibt sich aus den Ausführungen des einvernommenen Waffenhändlers, ebenso ergibt sich daraus, dass diese Waffe die einzige war, zu der es zum Verkaufszeitpunkt serienmäßig Unterschallmunition gegeben hat.
Dass der Bf Unterschallmunition verwendet hat, ergibt sich aus seinen – während der rund viereinhalbstündigen Verhandlung – mehrfach zu unterschiedlichen Themenbereichen wiederholten Aussage, dass er sich völlig sicher sei, Unterschallmunition verwendet zu haben. Dies erscheint angesichts der physikalischen Eigenschaften dieser Munition – insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an einen geräuschlosen Abschuss – schlüssig und nachvollziehbar, zumal bei Verwendung von Überschallmunition der Abschuss von mehreren Tieren hintereinander aufgrund des ansonsten aufgetretenen Überschallknalls und der daraufhin zu erwartenden Fluchtreaktion der Tiere nachvollziehbar nicht möglich gewesen wäre. Auch der Waffenhändler führte aus, dem Bf Unterschallmunition verkauft zu haben. Zur Bezeichnung „Subsonic“ bzw „D46“ führte der Waffenhändler völlig glaubwürdig aus, dass bei der verwendeten Marke die Geschoßbezeichnung „D46“ sei und darauf Überschall- und Unterschallpatronen verladen würden. Die Bezeichnung mache keinen Unterschied. Somit ist auch aus dem Umstand, dass der Bf im Zuge der Sicherstellung seiner Waffen und seiner Munition neben einem Paket „Lapua Subsonic“ auch ein Paket „Lapua D46“ abgegeben hat, nicht zwingend zu schließen, dass die Ausführungen des Bf zur

verwendeten Munition unglaubwürdig wären. Allerdings ist auf dem Paket mit der Bezeichnung „Subsonic“ ein Schalldämpfer abgebildet, wohingegen diese Abbildung beim Paket mit der Bezeichnung „D46“ fehlt. Dies allein lässt jedoch nicht zwingend darauf schließen, dass der Bf am 11. Oktober 2019 Überschallmunition verwendet hätte. Vielmehr erscheint es angesichts der Ausführungen zum Fluchtverhalten der Herde und der vier Abschüsse an einem Tag schlüssig, dass der Bf für diese Abschüsse Unterschallmunition verwendet hat. Darüber hinaus führte der Waffenhändler auf Vorhalt des DORIS-Auszugs aus, dass Überschallmunition leicht eine 30 cm starke Ziegelwand durchdrungen hätte, die Beschädigungen im Hotel wären hingegen durch geringe Energieeinwirkung entstanden. Auch dies lässt darauf schließen, dass der Bf beim ggst Vorfall Unterschallmunition verwendet hat.

Die Feststellungen zu den physikalischen Eigenschaften von Knallereignissen eines Schusses und der Wirkung eines Schalldämpfers ergeben sich insbesondere aus den Ausführungen des Waffenhändlers. Dass sich der Überschallknall sofort nach der Mündung aufbaut, ergibt sich ebenso aus den Ausführungen des Waffenhändlers, der ausführte, dass auch auf kurze Distanz mit Überschallmunition und Schalldämpfer der Überschallknall nicht weggedämpft werden könne. Für einen geräuschlosen Schuss sei ein System notwendig, das einen Überschallknall nicht entstehen lasse, und das sei nur mit einer Munition möglich, deren Geschwindigkeit 330m/s nicht überschreitet. Diese Ausführungen des (ebenfalls schachverständigen) Waffenhändlers erscheinen schlüssiger als jene im Gutachten des zweiten von der belangten Behörde bestellten Gutachters, der – ohne weitere Begründung – ausführte, der Geschoßknall wäre auf die kurze Flugdistanz zu vernachlässigen. Dies erscheint zwar bei einem einzigen Abschuss nachvollziehbar, zumal das anvisierte Tier nach dem Entstehen des Geschoßknalls keine Zeit zur Flucht mehr hätte. Angesichts des Fluchtverhaltens der Tiere wären jedoch mehrere Abschüsse wohl erschwert möglich.
Sowohl der Waffenhändler als auch der erste von der belangten Behörde herangezogene Gutachter konnten auch völlig nachvollziehbar darlegen, dass die Energie von Unterschallmunition geringer ist als die von Überschallmunition, ebenso die Durchschlagskraft und dass zum Ausgleich des Energieverlusts bei Unterschallmunition für diese eine größere Masse erforderlich ist, was durch Vollmantelgeschosse realisierbar ist. Dass durch die geschwindigkeitsbedingt geringere Auftreffenergie von Unterschallmunition selbst Unterschall-Teilmantelmunition beim Auftreffen nicht aufpilzt, erörterten sowohl der Waffenhändler als auch der erste von der belangten Behörde herangezogene Gutachter. Der erste Gutachter belegte diese Aussage anschaulich mit Beispielen aus seiner langjährigen Erfahrung mit Untersuchungen von Munition im Polizeieinsatz, wonach dort gezielt die Verformung von Munition erforscht werde.

Dass sich das ggst Projektil beim Durchschlagen eines Wildschädels – wenn überhaupt – nur minimal verformt, ergibt sich aus sämtlichen Gutachten und

Aussagen, ebenso, dass beim Auftreffen auf einen Stein – je nach Beschaffenheit des Steins – eine erhebliche Verformung entsteht. Die Beschädigungen des ggst Projektils ergeben sich insbesondere aus dem Polizeibericht, in dem auch das noch nicht bearbeitete Projektil abgebildet ist. Dass die ggst Verformung des Projektils nicht alleine vom Auftreffen auf die Glasscheibe herrührt, sondern das Projektil zuvor an einem harten Material abgegellt ist, ergibt sich aus den schlüssigen Ausführungen des Waffenhändlers und des ersten von der belangten Behörde herangezogenen Gutachters, die beide in der Verhandlung ausführten, dass Unterschallmunition allein durch den Beschuss von Glas keine derartigen Beschädigungen erfahren würde. Der erste Gutachter legte seinem Gutachten überdies ein Vergleichsbild von einem Glasbeschuss bei, der zweite verzichtete auf einen Vergleichsschuss und verwies lediglich darauf, dass dieser nicht so aussehen würde, wie vom ersten Gutachter dargestellt, weil dieser Vergleichsbeschuss nicht auf die ggst Distanz durchgeführt worden sei. Der erste Gutachter konnte jedoch in seinem Gutachten nachvollziehbar darlegen, dass ein beschädigtes – und dadurch instabil gewordenes – Projektil durchaus ein mit dem Einschuss ins Hotelfenster übereinstimmendes Loch erzeugen würde. Überdies führte der erste Gutachter völlig nachvollziehbar aus, dass die Kratzspuren am Projektilmantel, die über den gesamten Mantel und auch das Heck verteilt gewesen sind, auf eine Abschrammung hindeuten würden. Der Zeuge schloss aus, dass diese Beschädigungen vom Tierschädel und/oder vom Hotel alleine stammen, da diese rund um das gesamte Geschoß und auch am Heck angeordnet waren, was darauf schließen lasse, dass das Geschoß mit Drall durch eine Materie gedrungen sei, die es rundherum zerkratzt habe, was alleine durch eine drei Millimeter starke Glasscheibe nicht erfolgen würde. Auch die schräge Beschädigung der Spitze weise darauf hin, dass von schräg oben geschossen worden und das Geschoß irgendwo massiv aufgeschlagen sei. Zum Vergleich legte er Geschosse vor, die 60 cm in einen Tierkörper eingedrungen sind und völlig andere – nämlich rechtwinkelige – Verformungen aufwiesen. All diese Ausführungen erscheinen schlüssig und nachvollziehbar.

Hauptargument des zweiten von der belangten Behörde bestellten Gutachters dafür, dass das Projektil nicht von einem Gegenstand im Boden abgegellt sein könne, war, dass die Restenergie nach dem Geller nicht mehr gereicht hätte, um die festgestellten Beschädigungen zu verursachen. Dazu erstellte dieser Gutachter eine Simulation. Bezüglich der Entfernung der Schussspur ist das Gutachten des zweiten Gutachters jedoch nicht widerspruchsfrei, da es einerseits von einer Entfernung vom Hochstand zum Einschussdefekt von 812 Metern ausgeht und von einer Entfernung vom Hochstand zur Schussspur von 18,49 Metern, jedoch von einer Entfernung vom Ende der Schussspur zum Einschussdefekt von 795 Metern (s. Seite 6 des Gutachtens). Die Differenz der angenommenen Entfernung vom Hochstand zum Einschussdefekt (812m) abzüglich der angenommenen Entfernung vom Ende der Schussspur zum Einschussdefekt (795m) beträgt jedoch nur 17 Meter. Selbst vom Ende der Schussspur gemessen ist der im Gutachten

angenommene Abstand zum Hochstand sohin fragwürdig. Auch bei Annahme, dass der Gutachter die Entfernung von der Kanzel des Hochstands zum Ende der Schussspur mit 18,49 Metern angenommen haben sollte (sohin die Schussbahn vom Hochstand zur Schussspur), lässt sich dies nicht mit der Angabe zur Entfernung zwischen Hochstand und Einschussdefekt und dem im Gutachten errechneten Auftreffwinkel von 12,18° rechnerisch in Einklang bringen. Unter diesen Annahmen würde die Entfernung vom Hochstand zur Schussspur (am Boden gemessen) 18,07 Meter betragen (cos12,18 = x:18,49). Abgesehen davon ergaben auch die Messungen der Polizei am Tag nach dem ggst Vorfall eine Entfernung von 17 Metern zwischen Hochstand und Schussspur.
Darüber hinaus kann auch der vom zweiten Gutachter errechnete Auftreffwinkel von 12,18° nicht nachvollzogen werden. Bei einem angenommenen Abstand von 18,48 Metern zwischen Hochstand und Schussspur (am Boden gemessen) müsste die Schussposition bei einem Einschusswinkel von 12,18° in einer Höhe von 3,99 Metern liegen (tan12,18 = x:18,49). Die Schussabgabe konnte vom Hochstand aus aber lediglich in drei Metern Höhe erfolgen. Selbst bei der (nie ins Treffen geführten) Annahme, dass der Bf stehend geschossen hat, ohne die Waffe aufzulegen, wäre – trotz der in der Verhandlung wahrgenommenen überdurchschnittlichen Körpergröße des Bf – eine Schussposition aus 3,99 Metern Höhe nicht möglich gewesen, zumal, wie auf den Fotos im Polizeibericht ersichtlich, die Fensteröffnungen der Kanzel maximal 50 cm hoch sind.
Hingegen ist die Annahme des ersten Gutachters, der von der Schussspur in 17 Metern Entfernung von einer Schussposition aus drei Metern Höhe ausgegangen ist (wobei beide Entfernungen objektiv nachmessbar waren) mit einem Auftreffwinkel von 10° rechnerisch nachvollziehbar.

Der zweite Gutachter erstellte ab Seite 10 eine Simulation betreffend den Energieverlust unter der Annahme, dass die Schussentfernung 18,5 Meter und der Auftreffwinkel 12,24° (statt – wie zuvor angenommen – 12,18°) betragen würde und kam zum Ergebnis, dass das Projektil nach einem Geller im Boden höchstens noch 400 Meter weit fliegen hätte können. Zumal aber weder der Auftreffwinkel noch die Schussentfernung mit den messbaren Gegebenheiten in Einklang zu bringen sind, kann auch die durchgeführte Simulation nicht per se als schlüssig erachtet werden. Zwar führte auch der Amtssachverständige aus, dass es ihm nicht erklärlich sei, wie Unterschallmunition nach einem Geller im Boden noch so weit fliegen könne, allerdings verwies dazu der erste von der belangten Behörde beauftragte Gutachter darauf, dass die Unbekannte – nämlich der Gegenstand, auf dem das Projektil abgegellt sei – nicht berücksichtigt worden sei. Es komme auf den Auftreffwinkel und die Form und das Material dieses Gegenstands an; alleine aufgrund von Berechnungen lasse sich dazu kein abschließendes Ergebnis feststellen. Dazu berichtete der erste von der belangten Behörde beauftragte Gutachter aus seiner Praxis mit Schussabgaben auf Schießplätzen der Polizei, wobei er ausführte, dass auf einem von einem Schießplatz der Polizei 600 Meter entfernten Hof ein Landwirt Projektile gefunden habe, die über den Geschoßfang

ausgetreten seien und teilweise stark verformt, teilweise im Urzustand in der Wand gesteckt oder am Hof herumgelegen seien. Das sei zwar eine Vollmantel-Überschallmunition gewesen jedoch mit 6,5 g wesentlich leichter als die gegenständliche. Daraus sei ersichtlich, dass auch sehr stark verformte Munition noch sehr weit fliegen könne. Der Schießplatz sei sodann sofort geschlossen worden. Auch bei einem Auftreffwinkel von 10° sei ein Abprallwinkel von 2,74° möglich, das komme auf den Gegenstand an, von dem das Projektil abgeprallt ist. Bei einem kantigen Gegenstand könne das Projektil einer Kante folgen und in verschiedene Richtungen und Winkel abgellen.

Der zweite von der belangten Behörde beauftragte Gutachter führte aus, die Entfernung betrage 812 Meter (Seite 9), im übernächsten Absatz hielt er hingegen fest, die Entfernung betrage 813 Meter. Ferner ging er davon aus, dass das Fenster des Hotels 38 Meter über der Schussspur liege (Seite 10), auf Seite 9 geht er aber davon aus, dass der Einschussdefekt 33,79 Meter höher liege als die Schussposition vom Hochstand. Dies lässt sich jedoch mit den Fenstern im Hochstand nicht in Einklang bringen
In seiner Berechnung des Energieverlusts beim Bodengeller reduziert der zweite von der belangten Behörde herangezogene Gutachter die angenommene Geschwindigkeit im Auftreffzeitpunkt von rund 325,5 m/s jeweils um 20%, 30% und 40%. Bei der Reduktion um 30% gelangt er zu einer Geschwindigkeit von 218 m/s, was sich rechnerisch jedoch nicht nachvollziehen lässt (325,5x0,7 = 227,9).
Ferner geht er bei seiner Abschätzung mit aufgepilztem Geschoß – ohne nähere Begründung – von einem Winkel von 600 Strich aus, was rund 33,75° entspricht und nicht mit der ggst Situation in Einklang zu bringen ist.
Ferner führte der Gutachter offenbar einen Beschuss in ballistische Seife aus einer Entfernung von 8 Metern und einer Kopfposition von einem Meter über dem Boden und einer Höhe vom Lauf von drei Metern über dem Boden durch. Diese Parameter legte er auf die ggst Situation um, wobei sich ein Auftreffwinkel von 14,04° (bzw wie er ausführt: -250 Strich) ergibt. Dies ergibt aber andere Bedingungen als jene, die in der ggst Situation gegeben waren und stimmt auch mit seiner vorangegangenen Annahme eines Auftreffwinkels von 12,18° bzw 12,24° nicht überein.

Aus Sicht des erkennenden Gerichts erweist sich die Simulation im Gutachten des zweiten von der belangten Behörde beauftragten Sachverständigen – insbesondere auch in Zusammenschau mit den völlig nachvollziehbaren Ausführungen des ersten Gutachters, der auf einen breiten Erfahrungsschatz zurückgreifen kann und diesen anschaulich und beispielhaft belegt hat – als minder nachvollziehbar. Angesichts der messbaren Höhe der Kanzel des Hochstands, der Entfernung des Hochstands zur Schussspur und der Entfernung vom Hochstand zum Hotelfenster sind jedoch die nachvollziehbaren Berechnungen und anhand von Erfahrungswerten untermauerten Ausführungen des ersten von der belangten

Behörde herangezogenen Gutachters schlüssig. Auch erscheint dessen Angabe, dass das unbekannte Material, auf dem das Geschoss abgegellt sein muss, sowohl Einfluss auf den Gellerwinkel als auch auf die Reichweite des Projektils habe, insbesondere aufgrund der Ausführungen zum Polizeischießstand und der in der Verhandlung vorgelegten Projektile nachvollziehbar und plausibel. Dieses unbekannte Gellermaterial wurde in der Simulation des zweiten Gutachters nicht berücksichtigt.

Die Ausführungen des ersten von der belangten Behörde beauftragten Gutachters finden überdies in Rolf Eggersmann, Untersuchungen zum Abprallverhalten und Gefährdungspotential von abgeprallten Jagdgeschossen im Bereich des Grenzwinkels (https://edoc.ub.uni-muenchen.de/18934/) Bestätigung. Darin wird etwa ausgeführt, dass insbesondere vor dem Hintergrund der Vielzahl unterschiedlichster in ihrer Zusammensetzung nicht immer homogener Prellmedien die Ergebnisse von Schuss- bzw. Abprallversuchen nicht ohne Weiteres verallgemeinert werden könnten (S 4f). Bezugnehmend auf Beat Kneubuehl, Geschoßablenkung Teil 1. Deutsches Waffen-Journal 2-12 (2006), wird ausgeführt (S 37ff), dass der Prellschuss von vielen verschiedenen Aspekten beeinflusst werde, nämlich ua Größe des Prellobjektes, Art des Prellobjektes, Geschoßaufbau, Geschoßverhalten, Auftreffenergie (wobei ausgeführt wird, dass ein Geschoß erst ab einer bestimmten Mindestenergie deformiere oder zerbreche) und Flugverhalten nach der Berührung – wobei ausgeführt wird, dass sich mit einem Drall versehene Büchsengeschosse wie ein Kreisel verhalten und auch auf einen Stoß mit dem Prellobjekt analog zum Kreisel reagieren würden; das Geschoß führe eine mehr oder weniger starke Eigenbewegung um seinen Schwerpunkt aus („Taumeln“), daher produziere ein solch taumelndes Geschoß in Zielscheiben Einschusslöcher, die eine Ähnlichkeit mit solchen durch Querschläger produzierten Löchern hätten.

Zum Abprallwinkel wird unter Bezugnahme auf Kneubuehl ausgeführt (S 42f), dass bei einem harten Prellobjekt, in das das Geschoß nicht eindringt (wie z.B. Stein) der Abgangswinkel stets kleiner als der Auftreffwinkel sei und über einen großen Bereich mit Werten zwischen 1° und 3° aufgrund der mit zunehmendem Auftreffwinkel kleiner werdenden Stoßzahl quasi konstant bleibe. Die Geschosse würden dabei je nach Material mehr oder weniger stark deformiert.
Ferner wird unter Bezugnahme auf Karl Sellier ausgeführt, (S 43), dass der Grenzwinkel, bis zu welchem Geschosse noch abprallen, umso größer sei, je härter das Material des Prellmediums, je größer dessen Dicke und je kleiner die Auftreffgeschwindigkeit des Geschosses sei.

Sellier, Verletzungsmöglichkeiten von Geschossen, die an Sand abgeprallt sind, Zeitschrift für Rechtsmedizin, 78: p. 149-158 (1976), zitierend wird ausgeführt (S 173), dass feste Prellmedien weniger Einfluss auf ein abprallendes Geschoß ausüben würden als weichere Prellmedien. Ein möglicher Erklärungsgrund dafür

sei die kürzere Kontaktzeit des Geschosses während des Abprallens. In diesem Zusammenhang beeinflusse besonders die Dichte des Prellmediums dessen Verformung bei Beschuss, was letztlich in einer kürzeren Kontaktzeit resultiere. Resultierend sei ein flacherer Abprallwinkel, unter welchem die Geschosse von festeren Medien abprallen. Auf S 174 wird festgehalten, dass Kneubuehl angibt, dass die Abprallwinkel der von harten Prellobjekten (z.B. harter Beton) abprallenden Geschossen kleiner seien als die entsprechenden Auftreffwinkel. Die Geschosse drängen hierbei nicht in das Prellmedium ein.

All dies entspricht den Ausführungen des ersten von der belangten Behörde beauftragten Gutachters und des Waffenhändlers. Überdies lassen sich die Ausführungen zum Verhältnis von Auftreff- und Abprallwinkel bei harten Prellobjekten mit den vorgefundenen Winkeln im ggst Fall in Einklang bringen. Auch der im zweiten Gutachten berechnete Abgangswinkel von knapp über 2° spricht daher in Anbetracht der zitierten Ausführungen von Kneubuehl nicht gegen einen Bodengeller. Die Ausführungen zur Auftreffenergie, wonach ein Geschoß erst ab einer bestimmten Mindestenergie deformiert oder zerbricht, lassen sich wiederum mit den Ausführungen des Waffenhändlers und des ersten Gutachters, wonach bei Unterschallmunition auch Teilmantelgeschosse nicht aufpilzen würden, in Einklang bringen.

Das erkennende Gericht kommt daher nach umfassender und eingehender Beweiswürdigung zum Ergebnis, dass das Projektil – bevor es in das Hotel eingeschlagen ist – an einem harten Material im Boden abgeprallt ist.
Dass dies an jener Stelle passiert ist, an der die Schussspur vorgefunden wurde, ergibt sich einerseits aus dem Polizeibericht, in dem diese Spur als Einschussstelle bezeichnet wird, die exakt Richtung Hotel ausgerichtet ist, andererseits keine anderen Schussspuren dokumentiert wurden, in den bisherigen Gutachten von dieser Spur ausgegangen wurde und der erste von der belangten Behörde beauftragte Sachverständige in der Verhandlung ausgesagt hat, dass Spuren von Projektilen, die im Boden verbleiben, nicht so aussehen würden. Dass er diese Spur in der Verhandlung als mögliche Scharrspur eines Damwilds bezeichnet hat, erscheint angesichts der Dokumentation im Polizeibericht allerdings wenig schlüssig – auch, zumal keine weiteren (Scharr)spuren dokumentiert wurden.

Dass der Bf mittlerweile rund 90% der im Gatter verbliebenen Tiere mittels Narkosepfeilen aus dem ggst Gatter entfernt hat, ergibt sich aus seiner glaubwürdigen Aussage in der Verhandlung, ebenso, dass Abschüsse durch andere Jäger für ihn aufgrund des ggst Vorfalls nicht in Frage gekommen sind. Dass der Bf ggst Waffe verkauft hat, ergibt sich aus seinen Ausführungen und dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt.

III. Die maßgebliche Bestimmung des Waffengesetzes – WaffG, BGBl I Nr 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 211/2021, lautet wie folgt:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Entscheidung, ob ein Waffenverbot zu verhängen ist, ist keine Ermessensentscheidung (arg. „...hat...“, s auch VwGH vom 12. September 2002, 2000/20/0425). Um zu einer derartigen Entscheidung zu kommen, ist eine Prognoseentscheidung durchzuführen, wobei die Verhängung eines Waffenverbots voraussetzt, dass aus dem bisherigen Verhalten des Betroffenen die Prognose zulässig sein muss, er könnte in Zukunft Waffen missbrauchen und dadurch eines oder mehrere der in § 12 Abs 1 WaffG taxativ aufgezählten geschützten Rechtsgüter gefährden. Es genügt, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt somit voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist (vgl VwGH 27. Februar 2013, 2012/03/0123).

Diese Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen, ist eine Rechtsfrage, die nicht von einem Sachverständigen zu beantworten ist (vgl VwGH 6.11.1997, 96/20/0543). Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl VwGH vom 18. März 2011, 2008/03/0011).

Der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe ist im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck nicht restriktiv auszulegen; wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Unter missbräuchliche Verwendung ist ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch von Waffen zu verstehen, der auch auf der

Außerachtlassung der im Umgang mit Waffen gebotenen Sorgfalt beruhen kann (VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0054, uHa VwGH 28.2.2006, 2005/03/0055).

IV.2. Die belangte Behörde hat das angefochtene Waffenverbot ausgesprochen, da der Bf seine Sorgfaltspflicht durch die Verwendung der ggst Munition und die fehlende Überzeugung über das Bestehen eines ausreichenden Kugelfangs grob fahrlässig verletzt habe und daher der Schluss gerechtfertigt sei, dass der Bf durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben oder Gesundheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Zum ggst Fall hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass „im fortgesetzten Verfahren [...] die örtlichen Gegebenheiten und die Umstände der Schussabgabe näher zu beleuchten sein [werden]. Dabei wird zum einen zu beurteilen sein, ob aus der Sicht des Schützen bei der konkreten Schussabgabe ex ante von einem ausreichenden Kugelfang ausgegangen werden durfte. Zum anderen (und insofern abseits oder ergänzend zur Frage des Kugelfangs) wird nach Ergänzung des Beweisverfahrens beurteilt werden müssen, ob die zum Einsatz gebrachte Waffe samt Munition angesichts der örtlichen - festzustellenden - Verhältnisse überhaupt verwendet werden durfte und dem Revisionswerber möglicherweise deshalb eine qualifizierte Sorgfaltswidrigkeit anzulasten ist (vgl. - dort im Zusammenhang mit der jagdrechtlichen Verlässlichkeit - zur erforderlichen Kenntnis über die technische Eigenschaften der verwendeten Munition – VwGH 3.5.2017, Ro 2016/03/0003, Rn. 49).

In Rn 49 seines Erkenntnisses vom 3. Mai 2017, Ro 2016/03/0003, führte der Verwaltungsgerichtshof Folgendes aus:
„Damit muss von der jagdausübenden Person auch verlangt werden, über die technischen Eigenschaften von Munition etwa im Zusammenhang mit einem Abprallverhalten informiert zu sein. Die Erfüllung dieser Pflicht dient dazu, um ein verbleibendes Restrisiko bei einer Schussabgabe, von dessen Existenz das Verwaltungsgericht ausgeht, für Unbeteiligte möglichst gering zu halten und dieses Risiko in diesem Sinn nicht Unbeteiligten anzulasten. Ist eine solche Information von der schussabgebenden Jägerin bzw dem schussabgebenden Jäger nicht (ausreichend) eingeholt worden und sind die notwendigen technischen Kenntnisse über die Eigenschaften von Munition im Zusammenhang mit ihrem Abprallverhalten nicht vorhanden, besteht – wird dessen ungeachtet eine solche Munition verwendet – eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit iSd § 39 Abs 1 lit a Oö JagdG. Dass eine bisher wenig verwendete Munition vermehrt beworben wird, ändert nichts an der Pflicht des Jägers und der Jägerin, diesen für den sorgfältigen und sachgerechten Umgang mit Jagdwaffen und Jagdmunition notwendigen Informationsstand zu erwerben. Entgegen dem Verwaltungsgericht kann daher nicht gesagt werden, dass das Fehlen des erforderlichen Informationsstandes ein der Kontrolle der jagenden Person entzogenes und daher zu tolerierendes Restrisiko darstellen würde.“

IV.3. Der Bf erlegte die Tiere mit der festgestellten Waffe und der festgestellten Munition unter Verwendung eines von der belangten Behörde für das Erlegen von Gatterwild in den behördlich genehmigten Gattern des Bf genehmigten Schalldämpfers für diese Waffe. Der Abschuss fand in seinem Gatter statt, er schoss von einem Hochstand aus drei Metern Höhe auf den gesenkten Kopf eines äsenden Tiers, das 17 Meter vom Hochstand entfernt stand. Daraus ergibt sich ein Auftreffwinkel von 10° auf den Kopf des Tiers. Im Gatter befand sich gewachsener Wiesenboden, im darunterliegenden Erdreich Steine bis zu einer Größe von 60 mm.

Zum Erfordernis, sich als Schütze vor Schussabgabe ex ante betrachtet von einem geeigneten Kugelfang zu überzeugen, ist zunächst festzuhalten, dass ein ausreichender Kugelfang stets situationsabhängig ist und dafür keine allgemeinen Definitionen oder Regelwerke existieren. Dem Jagdprüfungsbehelf des Österreichischen Jagd- und Fischerei-Verlags[17] ist zum Kugelfang Folgendes zu entnehmen (S 383): „Von einem sicheren Kugelfang spricht man, wenn ein zur Gänze einsehbares Schussfeld vorhanden ist und die Bodenbeschaffenheit (bzw. der Hintergrund) das aufschlagende Geschoß (bzw. die Schrote) aufnimmt, ohne dass ein unkontrollierbares Abgellen bzw. Absplittern erfolgt.“ Ferner wird darin ausgeführt, dass Geller durch das Abprallen eines Geschoßes an Gefrorenem bzw. an Schotterböden, Bäumen, Sträuchern, Weinstöcken, Einzäunungen, Wasser usw entstehen. Besonders hingewiesen wird darauf, dass abgellende Geschosse einen unvorhersehbaren Winkel einschlagen und bis zur Höchstschussweite Gefahr erzeugen können. Eine Studie der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen – DEVA kam zum Ergebnis, dass bei „weichem Boden“ alle in dieser Studie überprüften Geschosse bei einem Auftreffwinkel von 10° im Boden verblieben (DEVA Schlussbericht vom 15. Februar 2011 zum Forschungsvorhaben „Abprallverhalten von Jagdmunition“, 96). Auf diese Studie verwies der erste von der belangten Behörde beauftragte Gutachter mehrfach und führte aus, dass der Gatterboden als gewachsener Boden anzusehen sei und grundsätzlich bei einem Schuss aus einer Höhe von drei Metern gegen einen gewachsenen Boden ein ausreichender Kugelfang gegeben sei. Das werde auch in der Jagdausbildung so gelehrt. Eine Definition von „weichem“ oder „gewachsenem“ Boden existiert ebenso wenig wie eine Definition des Kugelfangs.
Darauf, dass der Boden gefroren oder aus anderen Gründen verhärtet gewesen wäre, bestehen keine Hinweise. Das Schussfeld war zur Gänze einsehbar. Bei der vom Bf verwendeten Munition handelt es sich jedoch ursprünglich nicht um Jagdmunition, sondern um eine Vollmantelmunition, die für den militärischen Bereich entwickelt wurde. Allerdings verwendete der Bf auch nicht jagdübliche Überschallmunition, sondern seinem Schalldämpfer angepasste Unterschallmunition, die eine geringere Geschwindigkeit und Auftreffenergie erreicht. Dass die verwendete Munition als Vollmantelmunition ausgestaltet war, erhöht die Gellerneigung im Vergleich zu einer Teilmantelmunition nicht, da auch

diese im Unterschallbereich nicht aufpilzen würde. Der Waffenhändler führte überdies aus, dass bei der verwendeten Unterschall-Vollmantelmunition geringere Anforderungen an den Kugelfang gegeben seien, als bei vergleichbarer Überschallmunition. Der Amtssachverständige führte aus, dass man nicht sagen könne, ob es nicht sogar besser wäre, Jagdmunition zu verwenden. Jedoch bestätigte auch der beigezogene Amtssachverständige, dass bei einem Schuss aus drei Metern Höhe auf eine Entfernung von 17 Metern auf das gesenkte Haupt eines Tiers mit der ggst Munition wohl ein ausreichender Kugelfang bestanden habe und dass ein solcher Schuss als waidgerecht zu bezeichnen sei.

Aufgrund des vorgefundenen Wiesenbodens und des Auftreffwinkels von 10° durfte der Bf ex ante betrachtet sohin von einem geeigneten Kugelfang ausgehen.

IV.4. Zur Eignung der Waffe und der Munition ist festzuhalten, dass sich der Bf bei einem Waffenhändler, der ua gerichtlich beeideter Sachverständiger ist, diese Funktion jedoch im Zuge des Waffenverkaufs und der Beratung nicht ausgeübt hat, hinsichtlich der Waffe und der Munition beraten hat lassen, nachdem ihn ein anderer Waffenhändler an diesen verwiesen hat. Jener Waffenhändler, bei dem der Bf die Waffe erworben hat, war der einzige, der zu diesem Zeitpunkt eine Konzession zum Verkauf von Schalldämpfern innehatte. Zum Zeitpunkt des Erwerbs der Waffe und der Munition war diese Kombination die einzig am Markt verfügbare. Die Überlegungen, die Tiere möglichst geräuschlos zu erlegen und damit dem Wohl der Tiere bestmöglich entgegen zu kommen, sowie Anrainer möglichst wenig zu stören, veranlassten den Bf zum Erwerb einer Waffe mit Schalldämpfer und Unterschallmunition.
Bei der vom Bf verwendeten Munition handelt es sich jedoch ursprünglich nicht um Jagdmunition, sondern um eine Vollmantelmunition, die für den militärischen Bereich entwickelt wurde. Allerdings verwendete der Bf auch nicht jagdübliche Überschallmunition, sondern seinem Schalldämpfer angepasste Unterschallmunition, die eine geringere Geschwindigkeit und Energie erreicht.

Der Bf war sich des „360° Gefährdungsbereichs“ – wie er zu Beginn der Verhandlung ausführte – bewusst, was er in die Wahl der Waffe und der Munition einfließen habe lassen. Der Amtssachverständige führte aus, dass die Einschätzung des ersten von der belangten Behörde beauftragten Gutachters in der Verhandlung, wonach bei Verwendung von Unterschallmunition ein sicherer Kugelfang bei gewachsenem Boden aufgrund des Energieverlusts dieser Munition gegeben sei, nachvollziehbar sei. Auch der Amtssachverständige zitierte die Studie der DEVA und stellte aus jagdfachlicher Sicht aufgrund des von ihm durchgeführten Ortsaugenscheins fest, dass eine sichere Schussabgabe mit jagdlicher Teilmantelmunition auf den Wildkörper (die Kammer) im Nahbereich des Hochstands mit ausreichendem Auftreffwinkel bei nicht gefrorenem Boden gegeben sein kann.

Die verwendete Kombination von Waffe und Munition wurde für Abschüsse in Wildgattern verwendet und überall dort, wo leise Abschüsse erforderlich waren, wie zB in der Nähe von Krankenhäusern oder auf Friedhöfen.
Die Verwendung von Schalldämpfern war im Zeitpunkt des Erwerbs der Waffe zwar bewilligungspflichtig und selten, weshalb auch nur die ggst Kombination „fabriksmäßig“ erhältlich war, zum Zeitpunkt des Vorfalls hatte der Bf diese Kombination jedoch bereits mehr als acht Jahre in diesem Gatter in Verwendung, ohne dass es zu ähnlichen – bekannten – Vorfällen gekommen wäre. Auch wenn der Bf dem Waffenhändler die örtlichen Gegebenheiten des Gatters nicht erläutert hat, konnte er selbst zum Zeitpunkt des Vorfalls auf eine mehrjährige Erfahrung betreffend die Eigenschaften der verwendeten Kombination aus Waffe und Munition zurückgreifen, wobei objektiv betrachtet davon ausgegangen werden konnte, dass bei fachgerechter Verwendung die verwendete Kombination zum Abschuss aus dem Wildgatter des Bf geeignet war.

IV.5. Der Amtssachverständige hielt jedoch fest, dass sämtliche Schussrichtungen im ggst Gatter immer in bewohntes Gebiet führen. Es sei zweifelhaft, ob der Standort des Wildgatters überhaupt geeignet ist. Dazu ist festzuhalten, dass das Gatter zur Fleischgewinnung von der belangten Behörde genehmigt wurde. Ferner wurde dem Bf die Verwendung eines Schalldämpfers in den jagdrechtlich zugelassenen Wildgehegen des Bf für die ggst Waffe zum Erlegen von Gatterwild genehmigt.

Der Bf hat eine objektiv geeignete Waffe samt objektiv geeigneter Munition in einem von der belangten Behörde genehmigten Gatter zum Erlegen von Gatterwild, wofür ihm explizit ein Schalldämpfer genehmigt wurde, verwendet. Dass er unter diesen Umständen – bei überdies vorliegenden Bedingungen, die ex ante betrachtet auf einen sicheren Kugelfang schließen lassen dürfen – die grundsätzliche Eignung des behördlich bewilligten Wildgatters in Frage stellen hätte müssen, kann nicht erkannt werden. Überdies hatte sich der Bf ohnehin vor jedem Schuss von einem ausreichenden Kugelfang zu überzeugen, der – ex ante betrachtet – unter den festgestellten Umständen wohl als gegeben anzusehen war.

Jedoch ist den Ausführungen des Bf zu entnehmen, dass er beim Abschuss vor allem auf die Positionierung der Tiere, weniger aber auf den auf Hintergrund geachtet hat. Diesbezüglich ist dem Bf wohl eine gewisse Sorgfaltswidrigkeit vorzuwerfen. Der Waffenhändler führte aus, dass er die Munition für eine andere Schussrichtung empfohlen hätte. Grundsätzlich hat der Bf unter den gegebenen Umständen jedoch ex ante betrachtet von einem sicheren Kugelfang ausgehen dürfen und nicht damit rechnen müssen, dass das abgeschossene Projektil nicht im Boden verbleibt. Durch den festgestellten Geller ist es jedoch faktisch zu einer Gefährdungssituation und zu Sachbeschädigungen gekommen.

Die Verhängung eines Waffenverbots setzt voraus, dass aus dem bisherigen Verhalten des Betroffenen die Prognose zulässig sein muss, er könnte in Zukunft Waffen missbrauchen und dadurch eines oder mehrere der in § 12 Abs 1 WaffG taxativ aufgezählten geschützten Rechtsgüter gefährden. Bei Gefährdungsprognose ist – entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs – das Verhalten des Bf seit dem Vorfall zu berücksichtigen, und es sind allfällige in diesem Zeitraum liegende relevante Umstände zu berücksichtigen.
Zwar ist es zur festgestellten Gefährdungssituation gekommen, wobei dem Bf eine gewisse Sorgfaltswidrigkeit hinsichtlich der Schussrichtung vorzuwerfen ist. Er konnte jedoch aufgrund der festgestellten Umstände ex ante betrachtet von einem sicheren Kugelfang ausgehen. Eine qualifizierte Sorgfaltswidrigkeit, die ein Waffenverbot iSd Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs rechtfertigen würde, lässt sich daraus nicht ableiten. Überdies hat der Bf aufgrund der durch diesen Vorfall offensichtlich gewordenen Gefahr, die ein Abschuss aus diesem Gatter birgt, die verbliebenen Tiere nicht durch einen anderen Jäger erlegen, sondern betäuben und verbringen lassen. In der Verhandlung führte er glaubhaft aus, dass er dort nie wieder einen Schuss abgeben würde, und er würde auch nicht wollen, dass ein anderer Jäger dort schießt.

V. Das erkennende Gericht kommt nach Abwägung all dieser Umstände zum Ergebnis, dass die Gefährdungssituation trotz eines – ex ante betrachtet – grundsätzlich geeigneten Kugelfangs entstanden und somit ein Restrisiko verwirklicht worden ist, wobei dem Bf keine qualifizierte Sorgfaltswidrigkeit vorzuwerfen ist. Eine Prognose dahingehend, der Bf würde künftig Waffen missbrauchen und dadurch eines oder mehrere der in § 12 Abs 1 WaffG taxativ aufgezählten geschützten Rechtsgüter gefährden, lässt sich überdies aufgrund des Verhaltens des Bf seit dem Vorfall – insbesondere aufgrund der Verbringung der verbliebenen Tiere nach Narkotisierung, um weitere Abschüsse im ggst Gehege zu verhindern – nicht erstellen.

Es war der Beschwerde daher stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde.
Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter